



Staats- und Gesellschaftswissenschaften

Grundrechte (GrR)

Fragen M10

bitte nur zuhause
verwenden!



Modul 10: „Wissenschaftliche Grundlagen der Polizeiarbeit“

Fragen zu Bundesverfassungsgericht-Entscheidungen im Fach Staats- und Verfassungsrecht (SVR) – Grundrechte – des Studiengebiets Staats- und Gesellschaftswissenschaften (SGW), für



Lehrveranstaltung **10.13**: „Die Bedeutung der Grundrechte für Polizei und Gesellschaft“

Lehrveranstaltung **10.14**: „Freiheitsrechte in der polizeilichen Sicherheitspraxis I“



Fragen zu Entscheidungen des BVerfG, formuliert, zusammengestellt und herausgegeben von **Prof. Dr. Martin H. W. Möllers** (www.Möllers.info / www.JBÖS.de).



Polizeiliches Fachlexikon:

Möllers, Martin H. W. (Hrsg.): Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl., Verlag C. H. Beck: München 2010, Großformat, XI, 2.431 Seiten, ISBN 978-3-406-59525-7, 118,00 €.

Darin: **Alle** Fächer **aller** Studienbereiche des Grund- und Hauptstudiums!



Literaturhinweis zu den Grundrechten bei der Bundespolizei:

Möllers, Martin H. W.: Polizei und Grundrechte. Ein Lehrbuch zu den Menschenrechten in der polizeilichen Praxis, Blaue Reihe: Studienbücher für die Polizei, 3. Aufl., Verlag für Polizeiwissenschaft: Frankfurt/M 2015.

505 Seiten, ISBN 978-3-86676-397-5, 26,90 €.



Möllers, Martin H. W.: Grundrechtsschutz bei Polizeimaßnahmen. Kurzlehrbuch und Musterklausuren, Verlag für Polizeiwissenschaft: Frankfurt/M 2013.

237 und 130 Seiten, ISBN 978-3-86676-145-2, 16,90 € bzw. 14,90 €.



Literaturhinweis zur Technik wissenschaftlichen Arbeitens bei der Bundespolizei:

Möllers, Martin H. W.: Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten an den Hochschulen der Polizei – Themenfindung, Literaturrecherche, Fußnotenapparat, Zitiertechnik und Kriterien für die Bewertung, mit einem Kapitel zur Diplomarbeiten-Präsentation, Blaue Reihe: Studienbücher für die Polizei, 3. Aufl., Verlag für Polizeiwissenschaft: Frankfurt/M, 2014, 266 Seiten, ISBN 978-3-86676-264-0, 19,80 €.



Lernbuch für das Studium bei der Bundespolizei:

Möllers, Martin H. W. / Spohrer, Hans-Thomas: Wissenstest Staats- und Gesellschaftswissenschaften für die Polizei. 400 Fragen – 400 Antworten für Ausbildung, Prüfung und Praxis im Polizeivollzugsdienst des Bundes und der Länder, 3. Aufl., Lübecke Medien Verlag: Pansdorf/Wiesbaden 2011, 479 Seiten, ISBN 978-3-941138-05-6, 14,80 €.

Inhaltsverzeichnis:

Nur Fragen zum Urteil BVerfGE 16, 194-203 – Liquorentnahme	2
Nur Fragen zum Urteil BVerfGE 30, 1-33 – Menschenwürde im Abhörurteil	2
Nur Fragen zum Urteil BVerfGE 65, 1-72 – Volkszählungsurteil	2
Fragen und Antworten zum Urteil BVerfGE 16, 194-203 – Liquorentnahme	4
Fragen und Antworten zum Urteil BVerfGE 30, 1-33 – Menschenwürde im Abhörurteil	5
Fragen und Answerhinweise zum Urteil BVerfGE 65, 1-72 – Volkszählungsurteil	6

Nur Fragen zum Urteil BVerfGE 16, 194-203 – Liquorentnahme¹

1. In welcher Vorschrift der Strafprozessordnung ist verankert, dass das öffentliche Interesse an der Aufklärung von Verbrechen grundsätzlich hoch ist?
2. Welches verfassungsrechtliche Prinzip ist Ausgangspunkt für das Legalitätsprinzip? (vgl. dazu Art. 20 Abs. 3 sowie Art. 1 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. GG)
3. Ist die Intensität des Grundrechtseingriffs durch die Polizei von der Straftat selbst abhängig?
4. Wenn eine Maßnahme der Polizei gesetzlich zugelassen ist, darf sie dann immer angewendet werden?
5. Welche Rechtsgüter stehen sich hier bei der Güterabwägung gegenüber, wenn es zu beurteilen gilt, ob die Entnahme von Liquor nach der StPO nicht übermäßig ist?
6. Wie heißt der Begriff, der eine Methode bezeichnet, mit der in diesem Fall (siehe 5.) die Angemessenheit im engen Sinne, also die Güterabwägung, untersucht wird?
7. Welche Abhängigkeit besteht zwischen dem öffentlichen Interesse und den Eingriffsmaßnahmen der Polizei?

Nur Fragen zum Urteil BVerfGE 30, 1-33 – Menschenwürde im Abhörurteil

1. Unter welchen Umständen kann nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die Menschenwürde verletzt sein?
2. Welche Behandlung des Menschen durch Polizeibeamte verletzt nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die Würde des Betroffenen?
3. Welche abweichende Meinung vertritt fast die Hälfte der sieben Richter? (sog. Subjekttheorie)

Nur Fragen zum Urteil BVerfGE 65, 1-72 – Volkszählungsurteil

1. Wo ist das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (APR) geregelt?
2. Welchen Schutz will das Allgemeine Persönlichkeitsrecht gewährleisten?
3. Welche Grundrechte verankert das Allgemeine Persönlichkeitsrecht im Einzelnen?
4. Warum ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung heute besonders gefährdet?
5. Welche Folgen können durch die unkontrollierte Abspeicherung von personenbezogenen Daten für das Freiheitsrecht auf informationelle Selbstbestimmung eintreten?
6. Warum würde durch unkontrollierte Datenspeicherung das Gemeinwohl beeinträchtigt werden?
7. Beziehen sich Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nur auf intime Vorgänge?
8. Gibt es bestimmte Arten von Daten, welche die Polizei vom Bürger verlangen kann, die so belanglos sind, dass sie grundsätzlich nicht in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingreifen?
9. Zwischen welchen Datengruppen unterscheidet das Bundesverfassungsgericht?
10. An welchen Daten besteht nur Allgemeininteresse?
11. Welche Voraussetzungen müssen nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts für den Zwang zur Angabe personenbezogener Daten erfüllt sein?
12. Welche Schutzregelungen im Gesetz sieht das Bundesverfassungsgericht für die Verwendung von individualisierten, nicht anonymisierten personenbezogenen Daten vor?
13. Welche Besonderheiten weisen nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die Erhebung und Verarbeitung von Daten für statistische Zwecke auf?
14. Welche besonderen Vorkehrungen bedarf es für die Durchführung und Organisation der Datenerhebung und -verarbeitung, um das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu sichern?
15. Warum ist durch die Polizei und andere Behörden der Datenverarbeitungsprozess offen zu legen?
16. Welche Probleme wirft eine etwaige Übermittlung (Weitergabe) der weder anonymisierten noch statistisch aufbereiteten, also noch personenbezogenen Daten auf?
17. Was versteht das Bundesverfassungsgericht unter dem Gebot der Normenklarheit?

1 Die Originaltexte sind nachzulesen im Reader M10 (www.Möllers.info). Fachinformation zum Thema in: Möllers (Hg.), Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl., München 2010, zu einzelnen Begriffen weitere Literaturnachweise; Suchmaschine zur Thematik: www.JBÖS.de/suche/.

18. Warum greift die Weitergabe personenbezogener, nicht anonymisierter Daten, die zu statistischen Zwecken erhoben wurden und nach der gesetzlichen Regelung dafür bestimmt sind, für Zwecke des Verwaltungsvollzuges in unzulässiger Weise in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein, auch wenn der Gesetzgeber diese Weiterleitung ausdrücklich vorsähe?
19. In welchen Fällen ist eine gesetzliche Regelung zur Datenerhebung sowohl für die Statistik als auch für den Verwaltungsvollzug verfassungswidrig?

Fragen und Antworten zum Urteil BVerfGE 16, 194-203 – Liquorentnahme²

1. In welcher Vorschrift der Strafprozessordnung ist verankert, dass das öffentliche Interesse an der Aufklärung von Verbrechen grundsätzlich hoch ist? (**S. 202³**)

Wenn auch das öffentliche Interesse an der Aufklärung von Verbrechen, das in dem rechtsstaatlich besonders wichtigen Legalitätsprinzip (§ 152 Abs. 2 StPO) wurzelt, im Allgemeinen selbst Eingriffe in die Freiheit des Beschuldigten rechtfertigt, so genügt dieses allgemeine Interesse um so weniger, je schwerer in die Freiheitssphäre eingegriffen wird.

2. Welches verfassungsrechtliche Prinzip ist Ausgangspunkt für das Legalitätsprinzip? (**S. 202**; vgl. dazu Art. 20 Abs. 3 sowie Art. 1 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. GG)

Rechtsstaatsprinzip: in dem rechtsstaatlich besonders wichtigen Legalitätsprinzip.

3. Ist die Intensität des Grundrechtseingriffs durch die Polizei von der Straftat selbst abhängig? (**S. 202**)

Der beabsichtigte Eingriff (muss) in angemessenem Verhältnis zu der Schwere der Tat (stehen), damit nicht die mit der Aufklärung der Tat verbundenen Folgen den Täter stärker belasten als die zu erwartende Strafe.

4. Wenn eine Maßnahme der Polizei gesetzlich zugelassen ist, darf sie dann immer angewendet werden? (**S. 201, S. 202, S. 203**)

*Auch bei der Entscheidung über die Liquorentnahme hat der Richter demnach, wie bei allen staatlichen Eingriffen in die Freiheitssphäre, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen Mittel (**202**) und Zweck zu beachten. Wenn auch das öffentliche Interesse an der Aufklärung von Verbrechen, das in dem rechtsstaatlich besonders wichtigen Legalitätsprinzip (§ 152 Abs. 2 StPO) wurzelt, im Allgemeinen selbst Eingriffe in die Freiheit des Beschuldigten rechtfertigt, so genügt dieses allgemeine Interesse um so weniger, je schwerer in die Freiheitssphäre eingegriffen wird.*

5. Welche Rechtsgüter stehen sich hier bei der Güterabwägung gegenüber, wenn es zu beurteilen gilt, ob die Entnahme von Liquor nach der StPO nicht übermäßig ist?

Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gegenüber dem Strafverfolgungsanspruch des Staates.

6. Wie heißt der Begriff, der eine Methode bezeichnet, mit der in diesem Fall (siehe 5.) die Angemessenheit im engen Sinne, also die Güterabwägung, untersucht wird?

Wechselwirkungstheorie.

7. Welche Abhängigkeit besteht zwischen dem öffentlichen Interesse und den Eingriffsmaßnahmen der Polizei? (**S. 202**)

Wenn auch das öffentliche Interesse an der Aufklärung von Verbrechen, das in dem rechtsstaatlich besonders wichtigen Legalitätsprinzip (§ 152 Abs. 2 StPO) wurzelt, im Allgemeinen selbst Eingriffe in die Freiheit des Beschuldigten rechtfertigt, so genügt dieses allgemeine Interesse um so weniger, je schwerer in die Freiheitssphäre eingegriffen wird.

2 Die Originaltexte sind nachzulesen im Reader M10 (www.Möllers.info). Fachinformation zum Thema in: Möllers (Hg.), Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl., München 2010, zu einzelnen Begriffen weitere Literaturnachweise, Suchmaschine zur Thematik: www.JBÖS.de/suche/.

3 Die Seitenangaben verweisen auf die Originalseiten in den Entscheidungssammlungen des Bundesverfassungsgerichts. Sie sind im Reader M10 (Staats- und Verfassungsrecht) durch roten Fettdruck und runde Klammern kenntlich gemacht.

Fragen und Antworten zum Urteil BVerfGE 30, 1-33 – Menschenwürde im Abhörurteil⁴

1. Unter welchen Umständen kann nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die Menschenwürde verletzt sein? (S. 25⁵)

Offenbar lässt sich das nicht generell sagen, sondern immer nur in Ansehung des konkreten Falles. Allgemeine Formeln wie die, der Mensch dürfe nicht zum bloßen Objekt der Staatsgewalt herabgewürdigt werden, können lediglich die Richtung andeuten, in der Fälle der Verletzung der Menschenwürde gefunden werden können.

2. Welche Behandlung des Menschen durch Polizeibeamte verletzt nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die Würde des Betroffenen? (S. 26)

Hinzukommen muss, dass er einer Behandlung ausgesetzt wird, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt, oder dass in der Behandlung im konkreten Fall eine willkürliche Missachtung der Würde des Menschen liegt. Die Behandlung des Menschen durch die öffentliche Hand, die das Gesetz vollzieht, muss also, wenn sie die Menschenwürde berühren soll, Ausdruck der Verachtung des Wertes, der dem Menschen kraft seines Personseins zukommt, also in diesem Sinne eine »verächtliche Behandlung« sein.

3. Welche abweichende Meinung vertritt fast die Hälfte der sieben Richter? (S. 40 – sog. Subjekttheorie)

Alle Staatsgewalt hat den Menschen in seinem Eigenwert, seiner Eigenständigkeit zu achten und zu schützen. Er darf nicht »unpersönlich«, nicht wie ein Gegenstand behandelt werden, auch wenn es nicht aus Missachtung des Personenwertes, sondern »in guter Absicht« geschieht.

4 Die Originaltexte sind nachzulesen im Reader M10 (www.Möllers.info). Fachinformation zum Thema in: Möllers (Hg.), Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl., München 2010, zu einzelnen Begriffen weitere Literaturnachweise, Suchmaschine zur Thematik: www.JBÖS.de/suche/.

5 Siehe Fn. 1.

Fragen und Antworthinweise zum Urteil BVerfGE 65, 1-72 – Volkszählungsurteil

1. Wo ist das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (APR) geregelt? (S. 1, S. 41⁶)
2. Welchen Schutz will das Allgemeine Persönlichkeitsrecht gewährleisten? (S. 1; S. 42 sowie S. 43 [am Ende])
3. Welche Grundrechte verankert das Allgemeine Persönlichkeitsrecht im Einzelnen? (siehe in den Lehrbüchern⁷ oder vgl. BVerfGE 80, 367-383 – Tagebuch)
4. Warum ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung heute besonders gefährdet? (S. 42)
5. Welche Folgen können durch die unkontrollierte Abspeicherung von personenbezogenen Daten für das Freiheitsrecht auf informationelle Selbstbestimmung eintreten? (S. 43)
6. Warum würde durch unkontrollierte Datenspeicherung das Gemeinwohl beeinträchtigt werden? (S. 43)
7. Beziehen sich Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nur auf intime Vorgänge? (S. 45)
8. Gibt es bestimmte Arten von Daten, welche die Polizei vom Bürger verlangen kann, die so belanglos sind, dass sie grundsätzlich nicht in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingreifen? (S. 45)
9. Zwischen welchen Datengruppen unterscheidet das Bundesverfassungsgericht? (S. 45)
10. An welchen Daten besteht nur Allgemeininteresse? (S. 46)
11. Welche Voraussetzungen müssen nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts für den Zwang zur Angabe personenbezogener Daten erfüllt sein? (S. 46)
12. Welche Schutzregelungen im Gesetz sieht das Bundesverfassungsgericht für die Verwendung von individualisierten, nicht anonymisierten personenbezogenen Daten vor? (S. 48)
13. Welche Besonderheiten weisen nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die Erhebung und Verarbeitung von Daten für statistische Zwecke auf? (S. 47)
14. Welche besonderen Vorkehrungen bedarf es für die Durchführung und Organisation der Datenerhebung und -verarbeitung, um das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu sichern? (S. 49)
15. Warum ist durch die Polizei und andere Behörden der Datenverarbeitungsprozess offen zu legen? (S. 50)
16. Welche Probleme wirft eine etwaige Übermittlung (Weitergabe) der weder anonymisierten noch statistisch aufbereiteten, also noch personenbezogenen Daten auf? (S. 51)
17. Was versteht das Bundesverfassungsgericht unter dem Gebot der Normenklarheit? (S. 62 [am Ende])
18. Warum greift die Weitergabe personenbezogener, nicht anonymisierter Daten, die zu statistischen Zwecken erhoben wurden und nach der gesetzlichen Regelung dafür bestimmt sind, für Zwecke des Verwaltungsvollzuges in unzulässiger Weise in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein, auch wenn der Gesetzgeber diese Weiterleitung ausdrücklich vorsähe? (S. 61)
19. In welchen Fällen ist eine gesetzliche Regelung zur Datenerhebung sowohl für die Statistik als auch für den Verwaltungsvollzug verfassungswidrig? (S. 62 [am Ende])

6 Siehe Fn. 1.

7 Siehe Deckblatt.